

Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXVIII/3. Sitzung, 20.11.2019

Beschluss-Nr. 8977

Themenfeld: Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassung von Prüfungsordnungen
hier: a) Titeländerung: „Lehramt an beruflichen Schulen“ M.Ed. in „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ M.Ed.
b) Zugangs- und Zulassungsordnung für den Studiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ M.Ed.

Vorlage Nr. XXVIII/31 zu a und b

Beschlussantrag:

a) Der Titel des Studiengangs „Lehramt an beruflichen Schulen“, M.Ed. wird geändert in „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“, M.Ed.
Der englische Titel des Studiengangs lautet „Teacher at Vocational Schools - Technology“, M.Ed.
Die Änderungen im Master werden zum Wintersemester 2020/21 wirksam.
b) Der Akademische Senat stimmt der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Studiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“, M.Ed. zu.

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage: Vorlage

Universität Bremen

bearbeitet von: Dr. Stefanie Grote, Ref. 13
Bremen, den 11.11.2019
Tel.: 218-60350
E-Mail: stefanie.grote@vw.uni-bremen.de

Akademischer Senat XXVIII

Vorlage Nr. XXVIII/31
XXVIII/3. Sitzung
am 20.11.2019

Themenfeld: Aufnahmeverfahren/Studienangebote/Anpassung von Prüfungsordnungen

Titel:

- a) Titeländerung „Lehramt an beruflichen Schulen“, M.Ed. in „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“, M.Ed.
- b) Zugangs- und Zulassungsordnung für den Studiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“, M.Ed.

Berichterstatter/in: Frau Grote (13), N.N.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Titel des Studiengangs „Lehramt an beruflichen Schulen“, M.Ed. wird geändert in „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“, M.Ed..
Der englische Titel des Studiengangs lautet „Teacher at Vocational Schools - Technology“, M.Ed.
Die Änderungen im Master werden zum Wintersemester 2020/21 wirksam.
- b) Der Akademische Senat stimmt der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Studiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“, M.Ed. zu (Anlage 4).

Inhaltliche Erläuterungen

Mit Einrichtung des pflegewissenschaftlichen Lehramts wird eine klare Abgrenzung der beiden berufsbildenden Lehramtster erfordernlich. Der bisherige Titel „Lehramt an beruflichen Schulen“ wird durch die Titeländerung sprachlich an die überwiegende Bezeichnung dieses Lehramts („berufsbildend“) angepasst und inhaltlich um die fachliche Ausrichtung („- Technik“) erweitert. Zum Wintersemester 2020/21 werden Erstsemester und Fortgeschrittene in den neuen Studiengangstitel immatrikuliert, zum Sommersemester 2020 wird ein letztes Mal in den auslaufenden Studiengangstitel immatrikuliert. Bereits immatrikulierte Studierende können unter dem auslaufenden Titel abschließen oder sich ggf. in den neuen Titel einschreiben. Die Prüfungsordnung unter dem auslaufenden Titel wird voraussichtlich zum 30.9.2025 geschlossen (Beschluss dazu ist in Vorbereitung).

Anlagen:

1. *FBR-Beschluss FB04 zur Titeländerung sowie über die Zugangs- und Zulassungsordnung des Studiengangs „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“, M.Ed.*
2. *FBR-Beschluss FB01 zur Titeländerung sowie über die Zugangs- und Zulassungsordnung des Studiengangs „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“, M.Ed.*
3. *FBR-Beschluss FB12 zur Titeländerung sowie über die Zugangs- und Zulassungsordnung des Studiengangs „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“, M.Ed.*
4. *Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“, M.Ed. an der Universität Bremen*
5. *Beschluss des Rates des ZfLB zur Zugangs- und Zulassungsordnung des Masterstudiengangs „Lehramt an berufsbildenden Schulen - Technik“, M.Ed.*
6. *Studienverlaufsplan des Studiengangs „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“, M.Ed. mit dem Fach Deutsch als exemplarischen Zweitfach*

**Auszug aus dem Protokoll der 1. (konstituierenden) Sitzung des FBR 4/XIX am
18.09.2019**

Fachbereichsrat 4
FB 4

Bremen, 2019-09-23
Telefon: 218-64999

An die Mitglieder des Fachbereichsrates 4/XVII (FBR 4)
An den Dekan, stellvertr. Dekan und Studiendekan
FB 4-Frauenbeauftragte

nachrichtlich:

R, K, KON 1, KON 2, KON 3, SG 01-06, 042, Dez. 1-7, SG 11, 13, 14, FB 1-3,
FB 5-12, ASTA, ZWB, Innenrevision, WING, STUGA/FB4
Fachgebiete 01 – 32 m.d.B. um dortige Bekanntgabe; Aushang,
FB 4, FB 4-2, FB 4-3, FB4-4

PROTOKOLL

der 1. (konstituierenden) Sitzung des FBR 4/XIX
am Mittwoch, den 18.09.2019 im FZB 2100

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 10:50 Uhr

Anwesende Mitglieder bzw. Vertreter/innen:

Professoren: S. Kerzenmacher, B. Kuhfuß, M. Avila, H.-W. Zoch,
Akademische Mitarbeiter: R. Groll, B. Rathke
Sonstige Mitarbeiter: P. Dannemann, T. Tietjen
Studierende: B. Wiegandt, F. Möller, Brill
Frauenbeauftragte:

Diskussionsleitung: Kiefer
Protokoll: B. Arena
Gäste: vgl. Anwesenheitsliste

**Auszug aus dem Protokoll der 1. (konstituierenden) Sitzung des FBR 4/XIX am
18.09.2019**

IV. LEHRE UND FORSCHUNG

TOP 4.1

Änderung des Studiengangstitels des Masterstudienganges „Lehramt an beruflichen Schulen“

Die Vorlagen „Titeländerung M. Ed. Lehramt an beruflichen Schulen“ und „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Master of Education „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ an der Universität Bremen“ werden ausgeteilt. M. Petersen stellt den Hergang und den Status Quo vor.

Der Fachbereich 4 stimmt der Änderung des Titels des bestehenden Studiengangs M. Ed. Lehramt an beruflichen Schulen in „M.Ed – Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ (Kurztitel: LbS Technik), englische Version: „M.Ed. – Teacher at Vocational Schools – Technology“ zu.

Weiterhin nimmt der FBR4 das Vorgehen zur Zulassungs- und Zugangsordnung zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: - einstimmig

Universität Bremen
Fachbereich 4 / Produktionstechnik
Büdinger Str. 1 / Postf. 330440
28334 Bremen
(B. Arena)

**Auszug aus dem Protokoll
der 1. und konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrates 1 (XX) vom 25.09.2019**

5

ANGELEGENHEITEN VON LEHRE UND FORSCHUNG

5.1

Beschlussfassung zur Titeländerung des Masterstudienganges „Lehramt an beruflichen Schulen“ in „Lehramt an berufsbildenden Schulen - Technik“

(Anlage: Beschlussvorschlag vom 17.09.2019)

BE: Herr Howe

Herr Howe erläutert die erforderliche Titeländerung des bestehenden Masterstudienganges „Lehramt an beruflichen Schulen“.

Beschluss: Der Fachbereichsrat 1 stimmt der Titeländerung des bestehenden Masterstudienganges „Lehramt an beruflichen Schulen“ in „Lehramt an berufsbildenden Schulen - Technik“ (Kurztitel: LbS Technik) zu. Die Titeländerung soll für das Zulassungs- und Zugangsverfahren zum Wintersemester 2020/2021 in Kraft gesetzt werden.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.2

Änderung der Zugangs - und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen - Technik“ an der Universität Bremen

Vorlage: I / 22 / 2019

BE: Herr Howe

Herr Howe berichtet zur Vorlage und stellt die erforderlichen Änderungen der Zugangs - und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen - Technik“ an der Universität Bremen vor.

Beschluss: Der Fachbereichsrat 1 stimmt der Änderung der Zugangs - und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen - Technik“ an der Universität Bremen gemäß der Vorlage I / 22 / 2019 zu und ermöglicht redaktionelle Änderungen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Auszug aus dem Verfahrens- und Beschlussprotokoll des
Fachbereichsrates 12 vom 23 Oktober2019**

TOP 4. Studium und Lehre| Forschung

4.1 Studium und Lehre [Ordnungsmittel, Bericht aus den Lehreinheiten etc.]

**4.1.1. Beschlussfassung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den
Master of Education „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ an der
Universität Bremen vom 23.10.2019**

-Anlage-

Beschluss:

Der Fachbereichsrat beschließt die vorliegende Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den den Master of Education „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ an der Universität Bremen vom 23.10.2019 an der Universität Bremen.

Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich redaktioneller Änderungen durch das Referat 13. Diese redaktionellen Änderungen werden vor Veröffentlichung mit den Studiengangverantwortlichen und der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 2 Enthaltungen

**4.1.2. Beschlussfassung der Prüfungsordnung Weiterbildungskurs mit
Zertifikatsabschluss „Technical Trainer in Plumbing“ an der Universität Bremen
vom 23.10.2019**

(Anlage)

BE: M. Gessler

Beschluss:

Der Fachbereichsrat beschließt die vorliegende Prüfungsordnung Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Technical Trainer in Plumbing“ an der Universität Bremen vom 23.10.2019.

Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich redaktioneller Änderungen durch das Referat 13. Diese redaktionellen Änderungen werden vor Veröffentlichung mit den Studiengangsverantwortlichen und der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.1.3. Beschlussfassung der Aufnahmeordnung Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss

„Technical Trainer in Plumbing“ an der Universität Bremen vom 23.10.2019

-Anlage-

Beschluss:

Der Fachbereichsrat beschließt die vorliegende Aufnahmeordnung Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Technical Trainer in Plumbing“ an der Universität Bremen vom 23.10.2019.

Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich redaktioneller Änderungen durch das Referat 13. Diese redaktionellen Änderungen werden vor Veröffentlichung mit den Studiengangsverantwortlichen und der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.1.4. Beschlussfassung zur der Prüfungsordnung Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss

„Technical Trainer in Electrical Engineering“ an der Universität Bremen vom 23.10.2019

-Anlage-

Beschluss:

Der Fachbereichsrat beschließt die vorliegende Prüfungsordnung Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Technical Trainer in Electrical Engineering“ an der Universität Bremen vom 23.10.2019.

Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich redaktioneller Änderungen durch das Referat 13. Diese redaktionellen Änderungen werden vor Veröffentlichung mit den Studiengangsverantwortlichen und der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.1.5. Beschlussfassung der Aufnahmeordnung Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Technical Trainer in Electrical Engineering“ an der Universität Bremen vom 23.10.2019

-Anlage-

Beschluss:

Der Fachbereichsrat beschließt die vorliegende Aufnahmeordnung Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Technical Trainer in Electrical Engineering“ an der Universität Bremen vom 23.10.2019.

Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich redaktioneller Änderungen durch das Referat 13. Diese redaktionellen Änderungen werden vor Veröffentlichung mit den Studiengangsverantwortlichen und der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.1.6. Der FBR beauftragt die Aufnahmekommission für den M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaften zur Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben in den o.g. Weiterbildungskursen (4.1.3 sowie 4.1.5).

Der FBR beauftragt die Prüfungskommission M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaften zur Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben in den o.g. Weiterbildungskursen (4.1.2 sowie 4.1.4).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Für den Protokollauszug

C. Hottenrott

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den Master of Education
„Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ an der Universität Bremen**

Vom xx. xy 2019

Der Rektor der Universität Bremen hat am xx. xy 2019 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom **5. März 2019 (Brem.GBl., S. 71)**, und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch **das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336)**, die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit diese Zugangs- und Zulassungsordnung das Zulassungsverfahren betrifft, hat die Senatorin für **Bildung und Wissenschaft** der Freien Hansestadt Bremen am xx. xy 2019 gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes diese Zugangs- und Zulassungsordnung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Master of Education „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ (**Kurztitel: „LbS – Technik“**) an der Universität Bremen.

(2) Die studierbaren **Fächer und Fächerkombinationen** richten sich nach der **Rechtsverordnung** der Senatorin für Kinder und Bildung über die „Festlegung verbindlicher Fächerkombinationsmöglichkeiten für ein Lehramt im Bachelorstudium und Masterstudium (Master of Education)“ vom 14. Februar 2019 (Brem.ABl. S. 131) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Master of Education „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ sind:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) **in einem der folgenden Studiengänge:**
 - i) Berufliche Bildung (in einer einschlägigen Fachrichtung wie Elektrotechnik, Informationstechnik, Metalltechnik oder Fahrzeugtechnik);
 - ii) Gewerblich-Technische Wissenschaften (in einer einschlägigen Fachrichtung wie Elektrotechnik, Informationstechnik, Metalltechnik oder Fahrzeugtechnik);
 - iii) Ingenieurwissenschaften: einschlägig für die Fachrichtung Elektrotechnik sind z.B. Elektrotechnik, Energietechnik, Automatisierungstechnik, Mechatronik; einschlägig für die Fachrichtung Informationstechnik sind z.B. Informationstechnik

nik, Kommunikationstechnik, Informatik; einschlägig für die Fachrichtung Metalltechnik sind z.B. Maschinenbau, Verfahrenstechnik, Produktions- oder Fertigungstechnik, Mechatronik; einschlägig für die Fachrichtung Fahrzeugtechnik sind z.B. Fahrzeugtechnik, Landmaschinentechnik.

oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den zuvor genannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 CP nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

- b) Bildungswissenschaftliche Anteile im Umfang von mindestens 20 CP oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- c) Nachweise gemäß Anlage 1 (**Zweitfach**).
- d) Einschlägige fachpraktische Tätigkeiten im Umfang von mindestens 6 Monaten. Die Anforderungen an diese Tätigkeiten sind der „Richtlinie für die Anerkennung fachpraktischer Tätigkeiten gemäß der KMK-Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die **berufsbildenden Schulen** (Lehramtstyp 5)“ in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.
- e) Deutschkenntnisse, die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Abweichend von § 2 Absatz 1 Buchstabe **b** können die erforderlichen bildungswissenschaftlichen Anteile auch während des Masterstudiums erbracht werden.

(3) Credit Points, die mit einer Abschlussarbeit oder einer dazugehörigen Begleitveranstaltung erworben wurden, können nicht auf die in § 2 Absatz 1 Buchstabe **b** erforderlichen Zugangsvoraussetzungen anerkannt werden.

(4) Über die Anerkennung im Sinne von § 56 BremHG von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben **a**, **b**, und **d** entscheidet die **Zugangskommission**.

(5) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss des jeweiligen Studienjahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Buchstaben **a** und **d**, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Buchstaben **c** und **e** spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres für das Wintersemester und bis zum 30. Juni desselben Jahres für das Sommersemester einzureichen.

(6) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Zugangsvoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 5 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 3

Zulassung

Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie Fortgeschrittene für den Masterstudien-gang „Lehramt an **berufsbildenden Schulen – Technik**“ werden zum Winter- und zum Sommersemester an der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 4

Form und Frist der Anträge

(1) Der Zulassungsantrag und die Nachweise gemäß § 2 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Internetseiten der Universität Bremen www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form, einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- **Ein ausgefüllter Zulassungsantrag,**
- Nachweise über die in § 2 bestimmten Zugangsvoraussetzungen,
- **eine Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),**
- **einen tabellarischen Lebenslauf sowie**
- **einen Nachweis fachpraktischer Tätigkeiten.**

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden. **Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.**

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss ist der 15. Januar für das Sommersemester und der 15. Juli für das Wintersemester. **Diese Fristen gelten auch für Fortgeschrittene.**

§ 5

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge nach Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 80 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- maximal 60 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten **gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet und** wie folgt in Punkte umgerechnet:

1,0 – 1,5	60 Punkte
1,6 – 2,0	50 Punkte
2,1 – 2,5	40 Punkte
2,6 – 3,0	30 Punkte
3,1 – 3,5	20 Punkte
3,6 – 4,0	10 Punkte

- maximal 20 Punkte: Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit (fachwissenschaftlichem) Inhalt im Erststudium und gegebenenfalls zusätzlich nach Abschluss des Erststudiums erworbene einschlägige berufliche Erfahrungen. Dabei werden die Noten **gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet und** wie folgt in Punkte umgerechnet:

1,0 – 1,5	20 Punkte
1,6 – 2,0	16 Punkte
2,1 – 2,5	12 Punkte
2,6 – 3,0	8 Punkte
3,1 – 3,5	4 Punkte
3,6 – 4,0	0 Punkte

(3) Eine Auswahlkommission, die entsprechend § 6 gebildet wird, bewertet die Bewerbungsunterlagen und bildet auf Grundlage der nach Absatz 2 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(4) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(5) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet **die Rektorin oder** der Rektor der Universität Bremen.

§ 6

Zugangskommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine **Zugangskommission** eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Gemeinsam beschließenden Ausschuss des Studiengangs **vorgeschlagen und im Rat des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung gewählt**. Die **Zugangskommission** besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Zugangskommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. **Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.**

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese **Zugangs- und Zulassungsordnung** tritt gemäß § 4 Absatz 4 des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter (BremLAG) vom 16. Mai 2006, **zuletzt berichtet am 2. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 258)**, sechs Wochen nach ihrer Anzeige bei der Senatorin für **Wissenschaft und Häfen** der Freien Hansestadt Bremen in Kraft. Die Anzeige erfolgt unverzüglich nach der Genehmigung durch **die Rektorin oder den Rektor**.

(2) In Bezug auf das Zulassungsverfahren tritt die Ordnung mit der Genehmigung durch die Senatorin für **Wissenschaft und Häfen** der Freien Hansestadt Bremen in Kraft. Die Ordnung wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung zum Wintersemester 2020/21. **Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung vom 16. November 2016 außer Kraft.**

Genehmigt, Bremen, den xx.xy.XXXX

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage 1: „Fachspezifische Voraussetzungen für den Master of Education „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“

Anlage 1: Fachspezifische Voraussetzungen für den Master of Education „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“

Für das Studienfach Englisch werden Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) im Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache im Abiturzeugnis vorausgesetzt. Der Nachweis ist beizulegen.

Für das Studienfach Politikwissenschaft werden Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorausgesetzt. Der Nachweis ist beizulegen.

Rat des Zentrums für Lehrerinnen/Lehrerbildung und Bildungsforschung**07. Sitzung – Dienstag, 29.10.2019, 12 - 14 Uhr**

**Beschluss 2019-07_06 Beschluss der Zugangs- und Zulassungsordnung des Masterstudiengangs „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ (M.Ed.) sowie Kenntnisnahme
Titeländerung des bestehenden berufsbildenden Lehramts in „Lehramt an berufsbildenden Schulen - Technik“**

Datum: 29.10.2019

Antragsteller/in: Prof. Dr. Sabine Doff (Direktorin ZfLB)

Berichterstatter/in: Prof. Dr. Petersen/Prof. Dr. Howe

Betrifft:

Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ (M.Ed.)

Erläuterung:

Der Rat des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB) möge die Titeländerung des bestehenden berufsbildenden Lehramts in „Lehramt an berufsbildenden Schulen - Technik“ zustimmend zur Kenntnis nehmen und die entsprechend geänderte und aktualisierte Zugangs- und Zulassungsordnung beschließen.

Mit Einrichtung des o.e. pflegewissenschaftlichen Lehramts wird eine klare Abgrenzung der beiden berufsbildenden Lehramtsmaster erforderlich. Der bisherige Titel „Lehramt an beruflichen Schulen“ wird durch die Titeländerung sprachlich an die überwiegende Bezeichnung dieses Lehramts („berufsbildend“) angepasst und inhaltlich um die fachliche Ausrichtung („- Technik“) erweitert. Zum Wintersemester 2020/21 werden Erstsemester und Fortgeschrittene in den neuen Studiengangstitel immatrikuliert, zum Sommersemester 2020 wird ein letztes Mal in den auslaufenden Studiengangstitel immatrikuliert. Bereits immatrikulierte Studierende können unter dem auslaufenden Titel abschließen oder sich in den neuen Titel umschreiben. Die Prüfungsordnung unter dem auslaufenden Titel wird voraussichtlich zum 30.9.2025 geschlossen (Beschluss dazu ist in Vorbereitung).

Beschlussantrag 2019-07_06:

Der Rat des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung beschließt die geänderte und aktualisierte Zugangs- und Zulassungsordnung des Masterstudiengangs „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ vorbehaltlich redaktioneller Änderungen.

Abstimmung: 10:0:0 (Zustimmung : Enthaltung : Ablehnung)

Kenntnisnahme 2019-07_06:

Der Rat des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung nimmt die Titeländerung des bestehenden berufsbildenden Lehramts in „Lehramt an berufsbildenden Schulen - Technik“ zustimmend zur Kenntnis.

Studienverlaufsplan des Erstfachs im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge absolviert werden.

		Berufspädagogik (12 CP)	Fachdidaktik des gewählten Erstfaches (24 CP)	Umgang mit Heterogenität (9 CP)	Masterarbeit (15 CP)	CP Verlauf Semester	CP Verlauf Studienjahr
1. Jahr	Pflichtmodule	Wahlpflichtmodule		Pflichtmodul	Wahlpflichtmodule		
1. Jahr	1. Sem.	BP-1 Einführung in die Berufspädagogik, 6 CP		Gewähltes Erstfach: ET-FD1 oder IT-FD1 oder FT-FD1 oder MT-FD1 Jeweils 6 CP		12	30
	2. Sem.		Gewähltes Erstfach: ET-FD2 oder IT-FD2 oder FT-FD2 oder MT-FD2, Jeweils 6 CP	Gewähltes Erstfach: ET-FD3 oder IT-FD3 oder FT-FD3 oder MT-FD3, Jeweils 12 CP	UMH Umgang mit Heterogenität in berufsbildenden Schulen, 9 CP	18	
2. Jahr	3. Sem.	BP-2 Lernen, Entwicklung und Sozialisation, 6 CP				6	21 + 9 UMH (gesamt 30)
	4. Sem.				Gewähltes Erstfach: MA-ET oder MA-IT oder MA-FT oder MA-MT Modul Masterarbeit, jeweils 15 CP	15 + 9 UMH (gesamt 24)	

CP = Credit Points, Sem. = Semester;

ET: Elektrotechnik, IT: Informationstechnik, FT: Fahrzeugtechnik, MT: Metalltechnik;

Studienverlaufsplan für das Zweitfach Deutsch (45 CP Fachwissenschaft und 15 CP Fachdidaktik)

		Fachwissenschaft		Wahl-pflichtmodul (6 CP)	Fachdidaktik		CP-Verlauf Studienjahr
		Pflichtmodule (39 CP)			Pflichtmodule (15 CP)		
1. Jahr	1. Sem.	A1 Grundlagen Literaturwissenschaft I, 6 CP	B1 Grundlagen Sprachwissenschaft, 6 CP	Wahlpflichtmodul gemäß 2.1.2.b, 6 CP	FD1 Fachdidaktische Basiskompetenzen, 9 CP	LFD Lernfeld-didaktik, 3 CP	36
	2. Sem.	A2 Grundlagen Literaturwissenschaft II, 9 CP	B2 Grammatische Theorie und Analyse, 6 CP	im Wintersemester: A11, A12, A15, B12, D1; im Sommersemester: A13, B11, D2; in Winter- und Sommersemester: A14 und C	FD2 Praxisorientierte Elemente Deutsch, 3 CP		24
2. Jahr	3. Sem.	A3 Literaturtheorie und literaturwissenschaftliche Methodologie, 6 CP	B3 Sprache in Denken und Handeln, 6 CP				
	4. Sem.						

CP= Credit Points, Sem.= Semester